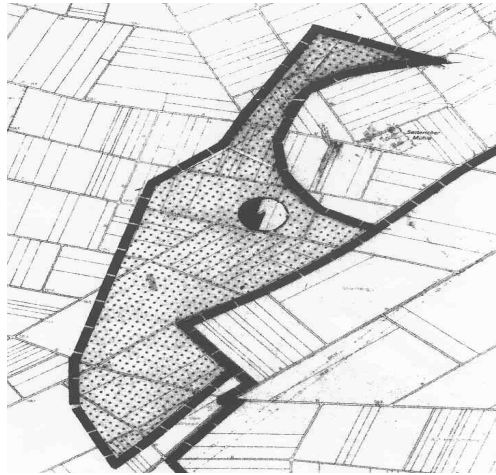


Bekanntmachung Nr. 036/2005 vom 06.04.2005

**Bebauungsplan Nr. 85 -
Vorrangzone Baesweiler Ost -, Stadtteil Baesweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 15.03.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler Ost - gemäß § 3 (2) BauGB offen zu legen.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan Nr. 85 - Vorrangzone Baesweiler-Ost - liegt am östlichen Stadtrand des Stadtteiles Baesweiler.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Osten durch die Stadtgrenze Baesweiler,
- im Süden, Westen und Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m zu schaffen.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Planung nicht prüfpflichtig. Nachteilige Umwelteinflüsse auf die Schutzgüter Mensch, Wohnumfeld, Freizeit- und Erholungsnutzung, Flora, Vegetationsstrukturen, Fauna, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur sowie sonstige Sachgüter werden durch die Planung nicht bewirkt.

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB:

Die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung werden öffentlich dargelegt. Jeder hat die Möglichkeit, Planunterlagen einzusehen, Fragen zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgt in der Zeit

vom 25.04.2005 bis 27.05.2005 einschließlich

und wird von der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, II. Obergeschoss, während der nachfolgenden Dienststunden durchgeführt.

Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

Baesweiler, 06.04.2005
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter